

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

BUNDESMINISTERIUM FÜR
FAMILIE UND JUGEND
z.H. Fr Sektionschefin Dr. Ingrid Nemeč

Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien

Unser Zeichen 359/16

Sachbearbeiter Mag. Goldhahn/EM

Telefon +43 | 1 | 811 73-250

eMail goldhahn@kwt.or.at

Datum 25. Februar 2016

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz-FamZeitbG) erlassen wird sowie das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Exekutionsordnung und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden

BMFJ-524600/0001-BMFJ - I/3/2016

Sehr geehrte Frau Dr. Nemeč,

die Kammer der Wirtschaftstreuhandler dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, über die Gewährung eines Bonus für die Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz-FamZeitbG) erlassen wird sowie das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Exekutionsordnung und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden.

Stellungnahme

Allgemein

Die mit dem Entwurf verfolgten Ziele („flexiblere Inanspruchnahme des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes“, „finanzielle Unterstützung für Väter während der unmittelbaren Familiengründungsphase“, „finanzielle Verbesserung für Alleinerziehende“, „Modernisierung des Familienbeihilfenverfahrens“) sind allesamt zu begrüßen.

Schönbrunner Straße 222–228 (U4-Center) • A-1120 Wien
Telefon +43 | 1 | 811 73 • Fax +43 | 1 | 811 73-100 • eMail office@kwt.or.at • www.kwt.or.at

Bankverbindungen: BA-CA 0049-46000/00 • BIC: BKAUATWW • IBAN: AT93 1100 0004 9460 0000
DVR 459402

Zu Artikel 1
Bundesgesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter
während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz – FamZeitbG)

- In Zusammenhang mit der Einführung eines Familienzeitbonus stellt sich zunächst die Frage, ob dafür unbedingt ein eigenes Gesetz geschaffen werden sollte oder ob eine Eingliederung in das KBGG nicht die schlankere und legistisch deshalb zu bevorzugende Lösung wäre.
- Weiters stellt sich die Frage, ob die unrunde tageweise Normierung von Zeiträumen (213, 16, 31, 61, 91, 182, 851, 1063 etc. Tage) nicht zu einer gewissen Unübersichtlichkeit für die Normadressaten führt.
- Der in § 2 Abs. 1 Z 2 FamZeitbG verwendete Begriff „Mittelpunkt der Lebensinteressen“ wird – anders als die Begriffe „gemeinsamer Haushalt“ und „Familienzeit“ – nicht weiter definiert. Es stellt sich die Frage, ob dieser insbesondere dem internationalen Steuerrecht zuzuordnende Begriff gemäß der steuerrechtlichen Judikatur des VwGH zum beruflichen und persönlichen Mittelpunkt der Lebensinteressen zu interpretieren sein wird.
- Wenn in Zusammenhang mit der Begriffsdefinition des gemeinsamen Haushalts in den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf von einer großzügigen Meldenachfrist des Kindes von 10 Tagen die Rede ist, so ist dem entgegenzuhalten, dass gerade die Erstphase einer Familiengründung oftmals eine Ausnahmesituation darstellt, in der die vielen Erledigungen nicht allesamt zeitgerecht durchgeführt werden (können). Ein Nachholen der Wohnsitzmeldung des Kindes innerhalb des Zeitraumes, für den der Familienbonus gewährt wird, sollte deshalb zugelassen werden.
- Redaktionelles:
 - o § 2 Abs. 1: Fehlender Leerraum zwischen „(1)“ und „Anspruch“.
 - o § 2 Abs. 5: Der Gesetzeszweck ließe sich wohl auch anderweitig erreichen als durch die gewählte Formulierung „Eine Frau ... gilt als Vater im Sinne des Gesetzes.“
 - o § 3 Abs. 3: Der letzte Satz könnte wie folgt straffer formuliert werden: „Der Antrag muss bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens binnen 91 Tagen ... gestellt werden.“
 - o § 7 Abs. 3: Im ersten Satz erweist sich der nach „KBGG“ gesetzte Beistrich als unzutreffend und den Lesefluss störend.

Zu Artikel 2 Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes

- Zum Terminus „gemeinsamer Haushalt“ siehe die Anmerkung zum FamZeitbG.

Zu Erläuterungen

- Redaktionelles:
 - o Zu Art. 1, dritter Absatz, zweite Zeile: unpassender Beistrich nach „Familienbeihilfe“.
 - o Zu Art. 1, dritter Absatz, letzte Zeile: fehlender Genitiv bei „Erwerbstätigkeitserfordernis“ = „Erwerbstätigkeitserfordernisses“.
 - o Zu Art. 1, vierter Absatz, vorletzte Zeile: „213-Tage-Frist“.
 - o Zu Art. 1, siebter Absatz, zweite Zeile: Punkt nach „Familienzeitbonus“ und neuer Satz „Ausgenommen davon sind ...“.

Abschließend ist zu sagen, dass die komplexe Umsetzung der an sich hehren Zielsetzungen unmittelbar ins Auge fällt und vielen Rechtsanwendern wohl auch ein Dorn im Auge sein wird.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder an das Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflichst, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

LP MMag. Dr.iur. Verena Trenkwalder LL.M. e.h
(Vorsitzender des Fachsenats für Steuerrecht)

Dr. Gerald Klement e.h.
(Kammerdirektor)

Referent:

MMag. Dr. Peter Pülzl LL.M